

Geschäftsordnung

Familienforum Salem e.V.

Kleiner Brühl 9

88682 Salem

Die Geschäftsordnung beinhaltet die Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung, die nicht in der Satzung geregelt sind. Sie wird von den Vorstandsmitgliedern beschlossen und von der Mitgliederversammlung genehmigt.

1. Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
- das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
- jährlich Arbeitsstunden für den Verein abzuleisten

2. Beiträge

Mitgliedsbeitrag

Aktive Mitglieder EUR 28,00

Passive Mitglieder EUR 19,00

Die Mitgliedsbeiträge werden per Lastschriftverfahren eingezogen. Die Erteilung der Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandats) erfolgt auf dem Anmeldeformular.

Arbeitsstunden

Zu den Mitgliedsbeiträgen werden bei aktiven Mitgliedern generell die Beiträge für nicht abgeleitete Arbeitsstunden in Höhe von EUR 22,00 abgebucht. Nach der Jahreshauptversammlung des folgenden Jahres werden diese Beträge abgerechnet. Wurden die Arbeitsstunden abgeleistet, wird der entsprechende Betrag erstattet.

Unterjährige Eintritts- und Austrittserklärung

Bei einer unterjährigen Eintritts- bzw. Austrittserklärung ergeben sich folgende Beiträge:

Eintritt	JAN/FEB/MÄR	APR/MAI/JUN	JUL/AUG/SEPT	OKT/NOV/DEZ
Arbeitsstunden	2 h	2 h	1 h	0 h
Mitgliedsbeitrag	28,00 EUR	28,00 EUR	14,00 EUR	0,00 EUR

Austritt	JAN/FEB/MÄR	APR/MAI/JUN	JUL/AUG/SEP	OKT/NOV/DEZ
Arbeitsstunden	0 h	2 h	2 h	2 h
Mitgliedsbeitrag	19,00 EUR	28,00 EUR	28,00 EUR	28,00 EUR

3. Mitgliederversammlung

Jedes Mitglied hat das Recht, der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Diese sollten spätestens eine Woche vor der Versammlung im Verein eingehen.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit, es sein denn, die Satzung sieht etwas anderes vor.

Aus jeder Familie ist ein volljähriges Mitglied stimmberechtigt.

4. Auslagen

Alle Mitglieder haben Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen, sofern sie vorher beim Vorstand beantragt und genehmigt wurden. Die Auslagen sind beleghaft bei der Kassenwartin abzurechnen.

5. Personal

Der Vorstand ist berechtigt Personal einzustellen oder zu entlassen.

6. Finanzielle Verfügungsgewalt

Kontovollmacht, die im Außenverhältnis unbeschränkt gilt, hält neben der Kassenwartin eine der Sprecherinnen.

7. Mitgliederverwaltung

Die Mitgliederverwaltung obliegt der Schriftführerin.

8. Wahlen

Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsmäßig anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen- und bei der Einberufung in der Presse bekannt gegeben worden sind.

Ein nicht anwesendes Mitglied kann nur gewählt werden, wenn dem Verein eine schriftliche Erklärung vorliegt.

Die Wahlen sind in folgender Reihenfolge vorzunehmen:

- Die zwei Sprecherinnen werden in einem Wahlgang mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
- Die Kassenwartin wird mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
- Die Schriftführerin wird mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

9. Bestellung anderer Organe des Vereins für die Dauer von einem Jahr

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer prüfen den Jahresabschluss und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen.